

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-593/100-2017
VD-517/218-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/kc

Durchwahl
1260

Datum
25. April 2016

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 2011 geändert wird,
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme**

Unternehmerinnen und Unternehmer sind ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Lebens einer Gemeinde. In Tirol haben wir über 43.000 gewerbliche Unternehmen, davon über 20.000 Arbeitgeberbetriebe. Diese beschäftigen 233.000 Menschen in ganz Tirol, das sind rund 70 Prozent der Gesamtbeschäftigung im ganzen Land. Mit der Kommunalsteuer leisten die Unternehmen somit einen entscheidenden Finanzierungsbeitrag für die Gemeinden. Die Tiroler Unternehmen haben wesentlichen Einfluss auf das Vereinsleben, das wirtschaftliche Gedeihen und natürlich auch die sozialen Initiativen der jeweiligen Gemeinde, in denen sie ihre gewerbliche Tätigkeit ausüben. Mit einem Haken: Sind bei den Unternehmerinnen und Unternehmern Firmen- und Hauptwohnsitz nicht ident, bleibt ihnen ein Mitgestalten des politischen Lebens der Gemeinde verwehrt.

Deshalb fordert die Wirtschaftskammer Tirol für Unternehmerinnen und Unternehmer ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene in jenen Gemeinden, in denen sie eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, nach dem Motto „Dort, wo ich Steuern zahle, möchte ich auch mitbestimmen können.“. Die moderne Gesellschaft ändert sich immer mehr. Unternehmen sind heutzutage moderne Orte der Gemeinschaft. Alles, was in den Unternehmen passiert, hat auch unmittelbare Auswirkung auf die Gemeinde selbst. Auch die wirtschaftliche Realität hat sich verändert: Die zunehmende Mobilität sowie die Erfordernisse und Möglichkeiten der modernen Technologie führen immer häufiger dazu, dass der Ort der Unterkunft und der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt sind. Doch der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit ist genauso ein wichtiger Lebensmittelpunkt für die Unternehmen.

Rechtlich gesehen wäre ein Wahlrecht auf kommunaler Ebene durchaus zu erreichen, das zeigt ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Peter Hilpold von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Als erster Schritt müssten allerdings zunächst die Tiroler Gemeindewahlordnung und die Innsbrucker Wahlordnung geändert werden.

Konkret fordern wir deshalb, dass § 7 der Tiroler Gemeindewahlordnung und § 5 der Innsbrucker Wahlordnung so novelliert werden, dass damit der von Art 117 Abs. 2 2. Satz B-VG vorgesehene Möglichkeit Rechnung getragen wird, auch an einem Wohnsitz - und nicht nur am Hauptwohnsitz - das Wahlrecht ausüben zu können.

Dem Landesgesetzgeber ist es nach Art 117 Abs. 2 B-VG freigestellt, die Grenzen für das kommunale Wahlrecht so weit zu ziehen, als dieses auch Unternehmen eingeräumt werden kann, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz, haben. Während andere Bundesländer, so das Burgenland und auch Niederösterreich, diese Möglichkeit bereits ausgeschöpft haben, hat sich das Land Tirol bislang dagegen entschieden.

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung unserer Argumente und Ermöglichung des (aktiven) Wahlrechts auf kommunaler Ebene für Unternehmerinnen und Unternehmer in jenen Gemeinden, in denen sie unternehmerisch tätig sind.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Anhang:

Gutachten ao. Univ. Prof. Dr. Peter Hilpold,
Universität Innsbruck, 3.2.2016

Hinweis: ergeht auch in Kopie an:

Landeshauptmann Günther Platter
Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf